

Bei einem Verbrauchsgüterkauf muss der Verkäufer die Kosten des Transports der mangelhaften Kaufsache zu dem Ort an dem der Verkäufer seinen Sitz hat auch dann übernehmen, wenn er sich geweigert hat einen Vorschuss auf die Transportkosten zu zahlen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Saarbrücken (LG Saarbrücken) vom 22.01.2021, 13 S 130/20

I.

Durch das Internet ist es sehr leicht geworden, Gegenstände auch von sehr weit weg sitzenden Verkäufern zu erwerben. So kann zum Beispiel ein in Garmisch-Partenkirchen ansässiger Verbraucher ohne Probleme bei einem in Hamburg ansässigen Geschäft einen Laptop kaufen. Problematisch wird die große geographische Entfernung zwischen Verkäufer und Käufer aber, wenn ein Defekt an dem Kaufgegenstand auftritt. Das LG Saarbrücken hatte sich in seiner Entscheidung mit der Frage zu beschäftigen unter welchen Voraussetzungen der Verkäufer die Transportkosten übernehmen muss.

I.

Der Kläger ist der Verbraucher und erwarb bei dem gewerblichen handelnden Beklagten 2019 einen gebrauchten BMW. Mit diesem fuhr der Kläger in die Türkei, wo das Fahrzeug noch 2019 einen Motorschaden erlitt. Der Beklagte verlangte, dass das Fahrzeug zu seiner Werkstatt in Deutschland transportiert werde. Einen Vorschuss auf die dafür anfallenden Transportkosten wollte er nicht zahlen. Er war lediglich bereit, das Fahrzeug vom in Deutschland liegenden Wohnort des Klägers abzuholen. Weiter war er nicht bereit, dass das Fahrzeug in der Türkei repariert werde. Der Kläger sorgte selbst für den Transport des Fahrzeugs zu der Werkstatt des Beklagten und macht mit der vorliegenden Klage Ersatz der Transportkosten von knapp EUR 2.500,00 geltend. Erstinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden. Auf die Berufung hin hat das LG Saarbrücken den Beklagten zur Zahlung verpflichtet. Ein Verbraucher habe bei einem Kaufvertrag auch einen Anspruch darauf, einen Vorschuss auf die notwendig anfallenden Transportkosten zu erhalten. Weigere sich der Verkäufer diesen zu leisten, sei der Anspruch des Käufers auf Erstattung der Transportkosten nicht ausgeschlossen, wenn der Käufer in Eigenregie den Transport organisiere. Die angefallenen Kosten seien im Vergleich zum Wert des Fahrzeugs und der Art des Mangels auch nicht unverhältnismäßig hoch.

III.

1.

Tritt bei einem gekauften Gegenstand ein Mangel auf, stehen dem Käufer verschiedene Gewährleistungsrechte zur Verfügung. Vorrangig muss der Käufer Nacherfüllung verlangen. Diese ist vom praktischen Ablauf her einfach, wenn Käufer und Verkäufer geographisch nah beieinander liegen. In Zeiten des Internets ist es aber nicht selten, dass zwischen Verkäufer und Käufer eine große geographische Entfernung liegt (zum Beispiel Garmisch-Partenkirchen und Hamburg). Auch in diesen Fällen ist der Käufer gehalten, dem Verkäufer zunächst die Möglichkeit zur Nachbesserung zu geben. Dazu muss er grundsätzlich den defekten Kaufgegenstand zum Sitz des Verkäufers versenden. Je nach Art des gekauften Gegenstandes kann dies mit praktischen Problemen einhergehen und nicht unerheblichen Kosten. In der besprochenen Entscheidung fielen knapp EUR 2.500,00 Transportkosten an. Nach dem Gewährleistungsrecht des BGB hat der Verkäufer auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, insbesondere auch Transportkosten. Vom Bundesgerichtshof ist bereits entschieden, dass der Käufer auch einen Vorschuss auf diese Kosten verlangen und die Versendung davon abhängig machen kann, dass dieser Vorschuss gezahlt wird. Dies wird vom LG Saarbrücken in der besprochenen Entscheidung nochmals bestätigt. Der Anspruch ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der Käufer einen Vorschuss auf die Transportkosten verlangt hatte, der Verkäufer dem aber nicht nachkam und der Käufer gleichwohl die Sache an den Verkäufer versandt hat.

2.

Ein weiteres Problem, welches immer wieder im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen auftritt, ist die Frage, wie viele Versuche dem Verkäufer zuzugestehen sind, um den Mangel zu beseitigen. Hier ist entscheidend, ob der Käufer nur allgemein die Beseitigung verlangt oder dem Verkäufer eine Frist gesetzt hatte. Im letzteren Fall muss der Verkäufer den Mangel bis zum Ablauf der Frist beseitigt haben. Scheitert dies hat er dann keine weiteren Nachbesserungsversuche.

IV.

Tritt bei einem Kaufvertrag an dem Kaufgegenstand ein Mangel auf, können dem Käufer Gewährleistungsansprüche zustehen. In erster Linie muss Nacherfüllung verlangt werden. Hierzu muss der Kaufgegenstand zum Sitz des Verkäufers gebracht werden. Fallen hierfür Transportkosten an, sind diese ebenfalls vom Verkäufer zu tragen und der Käufer kann einen Vorschuss auf diese Kosten verlangen. Damit bei der Abwicklung des Gewährleistungsanspruches keine Fehler gemacht werden ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.